

Interessenbekundungsverfahren zur Aufgabenwahrnehmung der Sucht- und Drogenberatungsstellen, der Fachstelle für Suchtprävention und der Fachstelle für psychosoziale Betreuung von substituierten Drogenabhängigen im Kreis Coesfeld mit Förderung durch Zuwendungen

Eigenerklärungen des antragstellenden Trägers zu den Eignungskriterien lt. Bewertungsmatrix

Hiermit erkläre ich für den antragstellenden Träger, die folgenden Kriterien bzw. Bestimmungen zu erfüllen und im Falle einer Förderung, dass ich mit den entsprechenden Bestimmungen zur Zuwendung und geförderten Aufgabenwahrnehmung einverstanden bin und diese anerkenne:

1.	<u>freier gemeinnütziger Träger</u>		
	Ich bestätige, dass der Antragsteller ein freier gemeinnütziger Träger ist, d.h. eine juristische Person oder Personenvereinigung, die gemeinnützige Ziele verfolgt und deren Gemeinnützigkeit z.B. nach der steuerrechtlichen Abgabenordnung durch das Finanzamt oder in diesem Sinne vergleichbar anerkannt ist (z.B. als gemeinnützig anerkannte/r Stiftung, gGmbH, Aktiengesellschaft, eingetragener oder nicht eingetragener Verein).	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
	Unterlagen zum Nachweis sind als Anlage beigefügt:	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
2.	<u>Qualifikation /Erfahrung des Trägers zur Aufgabenwahrnehmung</u>		
	Ich bestätige, dass der antragstellende Träger Referenz/en bzgl. der Wahrnehmung von Aufgaben der Sucht- und Drogenberatung, der psychosozialen Betreuung von substituierten Drogenabhängigen bzw. der Suchtprävention oder in einem anderen Bereich der Suchthilfe (z.B. Beratung, Betreuung, Behandlung oder Rehabilitation der Zielgruppe) vorlegen kann oder alternativ einschlägige Erfahrung/en und/oder Qualifikation/en des als verantwortlich vorgesehenen und bereits vorhandenen Personals auf der Leitungsebene des Trägers (Overhead) nachweisen kann.	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
	Unterlagen zum Nachweis sind als Anlage beigefügt:	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
3.	<u>wirtschaftliche, finanzielle und organisatorische Leistungsfähigkeit des Trägers</u>		
	Ich versichere, dass der antragstellende Träger geordnete und solide finanzielle, wirtschaftliche, rechtliche und organisatorische Verhältnisse sowie ordnungsgemäße Geschäftsführung u.a. zur Sicherstellung von Leitung und Management (Overhead) und eines ggf. erforderlichen Eigenanteils zur Finanzierung der Aufgabenwahrnehmung gewährleistet.	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
	Unterlagen zum Nachweis sind als Anlage beigefügt:	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
4.	<u>Träger-Beratungsstelle/-Fachstelle im Kreis Coesfeld</u>		
	Ich erkläre, dass der antragstellende Träger im Falle einer Förderung die jeweilige Beratungsstelle entweder in <input type="checkbox"/> Coesfeld, in <input type="checkbox"/> Dülmen oder in <input type="checkbox"/> Lüdinghausen einrichtet, und dass die Beratungsstelle/Fachstelle für ratsuchende Einwohner des Kreises als solche erkennbar und zugänglich sein wird sowie Beratungsangebote für jedermann bereithält, d.h. für Betroffene oder von Sucht bedrohte Bürger*innen und Familien ohne Einschränkungen aus allen Städten und Gemeinden im Kreis Coesfeld.	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
	Unterlagen zum Nachweis sind als Anlage beigefügt:	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
5.	<u>Tarifbindung oder Vergleichbares des Trägers</u>		
	Ich versichere, dass die Arbeitsverhältnisse des antragstellenden Trägers zur Aufgabenwahrnehmung an tarifvertragliche Regelungen oder vergleichbar anerkannte Regelungen gebunden sind bzw. im Falle einer Förderung daran gebunden werden.	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
	Unterlagen zum Nachweis sind als Anlage beigefügt:	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

Interessenbekundungsverfahren zur Aufgabenwahrnehmung der Sucht- und Drogenberatungsstellen, der Fachstelle für Suchtprävention und der Fachstelle für psychosoziale Betreuung von substituierten Drogenabhängigen im Kreis Coesfeld mit Förderung durch Zuwendungen

Eigenerklärungen des antragstellenden Trägers zu den Eignungskriterien lt. Bewertungsmatrix

6.	<u>Trägerseitige Anerkennung grundlegender Auflagen und Bedingungen zur Ausführung der Aufgabenwahrnehmung und Förderung durch Zuwendungen von Kreis- und Landesmitteln</u>	
	Ich erkläre, dass der antragstellende Träger sich verpflichtet, die folgenden Bestimmungen unter 6.a) – 6.n) (Seiten 2 - 8) für den Fall einer Förderung der Aufgabenwahrnehmung als Auflagen und Bedingungen zur Zuwendung anzuerkennen und einzuhalten:	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
a)	<p>Kostenfreie Inanspruchnahme der Angebote und Aufgabenwahrnehmung für Zielgruppen</p> <p>Alle Angebote und Tätigkeiten der Sucht- und Drogenberatungsstellen bzw. der Fachstellen sind für die Zielgruppen bzw. die jeweiligen Ratsuchenden und Betroffenen einschl. Angehörigen jeweils kostenfrei, d.h. unentgeltlich anzubieten und durchzuführen. Bestimmte Aufwandsentschädigungen, Kostenerstattungen sowie andere Fördermittel von Seiten Dritter bzw. Vierter sind als Ausnahmeregelung mit vorheriger Zustimmung des Kreises möglich.</p>	
b)	<p>Datenschutz, Datensicherheit und Schweigepflicht</p> <p>Bei der Aufgabenwahrnehmung sind die einschlägigen, relevanten gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, zur Datensicherheit und zur Schweigepflicht zu beachten.</p>	
c)	<p>EDV-Technik-gestützte Dokumentation der Aufgabenwahrnehmung</p> <p>Die Angebote, Aufgabenwahrnehmung, Inanspruchnahme (Betroffene einschl. Angehörige, Ratsuchende) und erzielten Ergebnisse sind von den Sucht- und Drogenberatungsstellen und der Fachstelle für substituierte Drogenabhängige einrichtungs-, fall- und personenbezogen zumindest gemäß dem sog. "Deutscher Kerndatensatz zur Dokumentation im Bereich der Suchtkrankenhilfe" der "DHS" ("Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen") und der vereinbarten landes- und kreisspezifischen Erfassung unter Anwendung dazu anerkannter, aktueller Software-Programme und IT-Hardware einheitlich, vollständig und kontinuierlich mit gültigen Angaben zu dokumentieren. Danach gilt für Kontakte zu Angehörigen, dass ein eigener Datensatz nur im Falle einer eigenständigen Betreuung / Beratung einer bestimmten angehörigen Person regelhaft angelegt wird. Wenn die Kontakte mit der Bezugsperson dagegen vorwiegend mit dem Ziel einer Betreuungs-/Behandlungsunterstützung für eine betroffene Person (in der Regel als gemeinsame Termine) zustande kommen, dann wird kein eigener Datensatz angelegt, sondern die Kontakte werden nur als Kontakte im Datensatz der/des Betreuten/Behandelten gezählt.</p> <p>Die Dokumentationsdaten aller Fälle/Personen sind jahresbezogen den zuständigen Stellen der Gesundheitsbehörden des Landes in elektronischer/digitaler und in (pseudo-) anonymisierter Form sowie denen des Kreises und des Bundes in anonymisierter und aggregierter elektronischer/digitaler Form zur gesammelten Auswertung fristgemäß bereitzustellen und zu übermitteln.</p> <p>Von der Fachstelle für Suchtprävention sind die Angebote, Aufgabenwahrnehmung, durchgeführten Maßnahmen und Aktivitäten, direkt erreichten Multiplikatoren und Endadressaten, erreichten Institutionen und Gruppen (z.B. Schulen, Klassen usw.), Kooperationspartner und erzielten Ergebnisse unter Anwendung dazu anerkannter, aktueller Software-Programme und IT-Hardware einheitlich, vollständig und kontinuierlich mit gültigen Angaben zumindest gemäß dem landes- bzw. bundesweit angewandten Dokumentationssystem "DotSys" für Maßnahmen der Suchtprävention zu dokumentieren, das in Abstimmung zwischen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (jetzt Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit (BIÖG)) und der "Landeskoordinierungsstelle Suchtvorbeugung NRW - ginko" (jetzt "Landesfachstelle Prävention NRW - ginko") zur Erfassung von Aktivitäten der hauptamtlich in der Suchtprävention tätigen</p>	

Interessenbekundungsverfahren zur Aufgabenwahrnehmung der Sucht- und Drogenberatungsstellen, der Fachstelle für Suchtprävention und der Fachstelle für psychosoziale Betreuung von substituierten Drogenabhängigen im Kreis Coesfeld mit Förderung durch Zuwendungen

Eigenerklärungen des antragstellenden Trägers zu den Eignungskriterien lt. Bewertungsmatrix

	<p>Mitarbeiter/-innen aus entsprechenden Fachstellen dient. Eine ergänzende schriftliche Zusammenstellung z.B. von Zielen, Umsetzungsformen und Ergebnissen bestimmter durchgeführter Maßnahmen mit erläuternden Angaben zu Kooperationspartnern und erreichten Institutionen (Schulen, Kindergärten usw.), Gruppen und Klassen wird als interne Dokumentation regelhaft empfohlen. Die "DotSys"-Dokumentationsdaten sind jahresbezogen den zuständigen Stellen der Gesundheitsbehörden des Landes in elektronischer/digitaler und in (pseudo-) anonymisierter Form sowie denen des Kreises und des Bundes in anonymisierter und aggregierter elektronischer/digitaler Form zur gesammelten Auswertung bereitzustellen und zu übermitteln.</p>	
d)	<p>Berichtswesen und Qualitätsmanagement zur Aufgabenwahrnehmung</p> <p>Die Sucht- und Drogenberatungsstellen und die Fachstellen müssen die Qualität ihrer Arbeit im Rahmen eines kontinuierlichen Berichtswesens und Qualitätsmanagements (z.B. EFQM- oder DIN-ISO-Modell) sicherstellen und weiterentwickeln – entsprechend den Grundsätzen und fachlichen Anforderungen der Landesrahmenvereinbarung und den Auflagen der Bezirksregierung. Dazu erstellt die Sucht- und Drogenberatungsstelle und die jeweilige Fachstelle einen jährlichen Bericht nach den Anforderungen des Kreises mit Statistiken, Ergebnissen und Auswertungen bzgl. der Aufgabenwahrnehmung (unter Berücksichtigung des Wohnortes der erreichten Personen/Fälle) und stellt die jährlichen Statistiken zur Sucht- und Drogenberatungsstelle bzw. zur jeweiligen Fachstelle, die von der beauftragten Stelle des Landesgesundheitsministeriums nach Übermittlung der dokumentierten Daten erstellt werden, zum Verwendungsnachweis (Sachbericht) dem Gesundheitsamt des Kreises in elektronischer/digitaler Form zur Verfügung und erklärt gegenüber der beauftragten Stelle ihr Einverständnis für eine Übermittlung an das Gesundheitsamt. Dazu ist dem Kreis anzugeben, inwieweit Einmalkontakte pro Jahr im Rahmen von Vortrags- oder Informationsveranstaltungen (z.B. in digitaler Form) als dokumentierte Fälle/Personen der Sucht- und Drogenberatungsstelle einbezogen worden sind.</p> <p>Die Fachstelle für Suchtprävention berücksichtigt zum kontinuierlichen Qualitätsmanagement ihrer Aufgabenwahrnehmung die "Rahmenkonzeption der Fachstellen für Suchtvorbeugung (Fassung 2003)" und die "Qualitätsanforderungen in der Suchtprävention (Januar 2007)", die jeweils von der "Landeskoordinierungsstelle Suchtvorbeugung NRW - ginko" dazu veröffentlicht worden sind, sowie das aktualisiert darauf aufbauende Konzept "Qualitätssicherung in den Fachstellen für Suchtprävention (Oktober 2018)" von der Landeskoordinierungsstelle in Niedersachsen.</p>	
e)	<p>Richtlinien zur substitutionsgestützten Behandlung i.V.m. Betäubungsmittelrecht</p> <p>Die Sucht- und Drogenberatungsstellen und die Fachstelle für substituierte Drogenabhängige beachten bei ihrer Aufgabenwahrnehmung zur psychosozialen Substitutionsbegleitung insbesondere die einschlägigen Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG), der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) – insbesondere § 5 BtMVV –, der "Richtlinie der Bundesärztekammer zur Durchführung der substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger" und der "Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL), Anlage I Nummer 2, Substitutionsgestützte Behandlung Opioidabhängiger" des "Gemeinsamen Bundesausschusses" nach SGB V.</p>	
f)	<p>Aufgabenwahrnehmung nach SGB II, KCanG und SGB XII</p> <p>Die Wahrnehmung der Aufgaben der Sucht- und Drogenberatungsstellen und der Fachstelle für substituierte Drogenabhängige umfasst für die Zielgruppen auch eine den Anforderungen nach Art, Inhalt, Umfang und Qualität entsprechende Durchführung von Sucht- und Drogenberatung (einschl. ggf. psychosozialer Betreuung von substituierten Drogenabhängigen) auf der Grundlage von § 16 a Nr. 4 SGB II, § 7 Abs. 7 KCanG und von § 11 Abs. 4 SGB XII jeweils in den Fällen, die zu den Zielgruppen der Aufgabenwahrnehmung gehören, in denen der Kreis oder die angehörigen Städte und Gemeinden dafür als Träger zuständig sind.</p>	

Interessenbekundungsverfahren zur Aufgabenwahrnehmung der Sucht- und Drogenberatungsstellen, der Fachstelle für Suchtprävention und der Fachstelle für psychosoziale Betreuung von substituierten Drogenabhängigen im Kreis Coesfeld mit Förderung durch Zuwendungen

Eigenerklärungen des antragstellenden Trägers zu den Eignungskriterien lt. Bewertungsmatrix

g)	<p>Abgrenzung zu nicht geförderten Aufgaben bzw. von Förderung ausgeschlossenen Leistungen</p> <p>Nicht zum Förderzweck und somit nicht zur geförderten Aufgabenwahrnehmung der Sucht- und Drogenberatungsstellen und der Fachstellen gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen zur (ambulanten) medizinischen Rehabilitation und zur "Reha-" Nachsorge, die als Regelleistungen mit Vergütung der Träger der Renten- oder Krankenversicherung bzw. der Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungs-/Sozialhilfe oder nachrangig mit Vergütung der Träger der Jugendhilfe durchgeführt werden, - Leistungen zur sozialen Teilhabe (Eingliederungshilfe) wie z.B. das (ambulant) Betreute Wohnen für Menschen mit Behinderung (Assistenzleistungen oder andere Leistungsmodul z.B. aufsuchend im eigenen Wohnraum des Betroffenen oder im Zusammenhang mit besonderen Wohnformen), die nach SGB IX auf Antrag im Einzelfall mit Vergütung durch die Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe oder durch Träger der Jugendhilfe erbracht werden, - Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach SGB IX, - Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten wie z.B. bestimmte Beratungsangebote oder das (ambulant) Betreute Wohnen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, die nach SGB XII mit Vergütung oder Förderung durch den überörtlichen Sozialhilfeträger erbracht werden. <p>Diese Leistungen sind wie Regelleistungen anderer Stellen im Einzelfall soweit erforderlich und möglich durch die Sucht- und Drogenberatungsstellen und durch die Fachstelle für substituierte Drogenabhängige zu vermitteln.</p>	
h)	<p>Aufgabenteilung zwischen Fachstelle und angegliederter Sucht- und Drogenberatungsstelle</p> <p>Zur Aufgabenwahrnehmung ist die Fachstelle für substituierte Drogenabhängige räumlich, funktional und organisatorisch angegliedert an und integraler Bestandteil der Sucht- und Drogenberatungsstelle, die zusammen mit der Fachstelle gefördert wird. Dadurch ist wechselseitig u.a. eine adäquate Krankheits-, Urlaubs- und Abwesenheitsvertretung sowie ein einheitliches Qualitätsmanagement, Dokumentations- und Berichtswesen sicherzustellen und zudem die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der verfügbaren Ressourcen nach Entwicklungen von Bedarf und Inanspruchnahme der verschiedenen Zielgruppen auszurichten und begründet anzupassen.</p> <p>Die Fachstelle für Suchtprävention ist als eigenständiger (Aufgaben-) Bereich räumlich und organisatorisch mit einer Sucht- und Drogenberatungsstelle verbunden, die zusammen mit der Fachstelle gefördert wird. Dadurch ist an der Schnittstelle zwischen dem Aufgabenbereich der Fachstelle für Suchtprävention und dem Aufgabenbereich der Sucht- und Drogenberatungsstelle zu gewährleisten, dass die Fachstelle individuelle Beratungsgespräche zu persönlichen Suchtproblemen direkt mit einzelnen Suchtgefährdeten oder Suchtkranken soweit möglich und angemessen den Sucht- und Drogenberatungsstellen überlässt bzw. die Sucht- und Drogenberatungsstelle die Durchführung dieser individuellen Beratungsgespräche zu persönlichen Suchtproblemen direkt mit den Betroffenen und den jeweiligen Angehörigen (z.B. Eltern) u.a. bei individuellem Bedarf für sog. "indizierte (Sucht-) Prävention" oder für andere weiterführende Hilfe übernimmt. Beispielsweise ist demgemäß sicherzustellen, dass im Rahmen des sog. Projekts "HaLT – Hart am Limit" die Fachstelle für Suchtprävention Aufgaben des sog. "proaktiven Bausteins" wahrnimmt und die Maßnahmen im sog. "reaktiven Baustein" vollständig den Suchtberatungsstellen überlässt.</p>	

Interessenbekundungsverfahren zur Aufgabenwahrnehmung der Sucht- und Drogenberatungsstellen, der Fachstelle für Suchtprävention und der Fachstelle für psychosoziale Betreuung von substituierten Drogenabhängigen im Kreis Coesfeld mit Förderung durch Zuwendungen

Eigenerklärungen des antragstellenden Trägers zu den Eignungskriterien lt. Bewertungsmatrix

i)	<p>Stellenbesetzung</p> <p>Zur Besetzung der geförderten Fachkraftstellen werden Personen eingesetzt, die eine der folgenden Qualifikationen nachweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik (Diplom/Bachelor/Master) mit staatlicher Anerkennung, b) abgeschlossenes Studium der Psychologie (Diplom/Bachelor/Master) mit staatlicher Anerkennung bzw. mit Abschlussgrad an staatlich anerkannter wissenschaftlicher Hochschule, c) staatliche Zulassung als Arzt/Ärztin, Psychologische/r Psychotherapeut/in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in, d) vergleichbar geeignete und abgeschlossene Berufsausbildung und mindestens dreijährige Erfahrung in der Suchtkrankenhilfe oder Suchtprävention. <p>Eine Stellenbesetzung mit vergleichbar passenden Qualifikationen ist als Ausnahmeregelung mit vorheriger Zustimmung des Kreises möglich. Jede 1,0 Vollzeitstelle einer Fachkraft kann auch in Teilzeit durch zwei entsprechende Fachkräfte mit jeweils 0,5 Vollzeitstelle besetzt werden. Eine Teilung der Besetzung von 0,5 Vollzeitstelle ist nicht möglich. Honorarkräfte werden nicht gefördert.</p> <p>Änderungen zur angegebenen Stellenbesetzung wie auch ggf. eine Stellenvakanz, eine Altersteilzeitvereinbarung oder eine Unterbrechung bzw. ein Personalausfall, die/der mit Entgelterstattungsanspruch oder Wegfall des Anspruchs auf Vergütung (Entgelt) aufgrund von Mutterschutz, Arbeitsunfähigkeit oder anderer Gründe verbunden ist, sind unverzüglich dem Kreis mitzuteilen. Bei Neubesetzungen oder Unklarheiten (z.B. zur Einschätzung vergleichbarer Ausbildungen und Erfahrungen) sind Nachweise zur Qualifikation auf Anforderung des Kreises vorzulegen.</p>	
j)	<p>Öffnungszeiten, Sprechstunden</p> <p>Es wird sichergestellt, dass von der geförderten Beratungsstelle/Fachstelle werktätlich von montags bis freitags Sprechstunden angeboten werden, bei Bedarf auch außerhalb der üblichen Arbeitszeit. Ein Erstgespräch ist innerhalb einer Woche nach Anfrage oder Kontaktaufnahme zu gewährleisten.</p>	
k)	<p>Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-P KrCOE)</p> <p>s. Richtlinie und Antragsunterlagen; "ANBest-P KrCOE" in der Fassung vom 15.03.2024</p>	
l)	<p>Öffentlicher Hinweis auf Förderung durch Kreis Coesfeld und Land NRW</p> <p>Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Aufgabenwahrnehmung der geförderten Beratungsstellen /Fachstellen ist in angemessener Form auf die Förderung durch den Kreis Coesfeld und das Land NRW hinzuweisen.</p>	

Interessenbekundungsverfahren zur Aufgabenwahrnehmung der Sucht- und Drogenberatungsstellen, der Fachstelle für Suchtprävention und der Fachstelle für psychosoziale Betreuung von substituierten Drogenabhängigen im Kreis Coesfeld mit Förderung durch Zuwendungen

Eigenerklärungen des antragstellenden Trägers zu den Eignungskriterien lt. Bewertungsmatrix

m)	<p>Besondere Bestimmungen zur Landesförderung</p> <p>(1) Bei der Verwendung der Fördermittel des Landes sind die jeweiligen Bestimmungen zum Einsatz der Landesmittel zur "Eindämmung von Suchterkrankungen und ihren Folgen" zu beachten, die durch Gesetze oder Bescheide der Bezirksregierung oder des Landesrechnungshofs insbesondere nach dem Haushaltsrecht des Landes wirksam oder durch die Landesrahmenvereinbarung "zur Ausgestaltung und Weiterentwicklung von Präventions- und Hilfemaßnahmen im Sucht- und AIDS-Bereich im Rahmen der Kommunalisierung in Nordrhein-Westfalen" vorgegeben sind.</p> <p>(2) Nach den Regelungen im Haushaltsgesetz und den Bestimmungen im Haushaltsplan des Landes sind die Fördermittel des Landes zur Eindämmung von Suchterkrankungen und ihren Folgen für die Erfüllung der folgenden Aufgaben einzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präventions- und Hilfeangebote für Suchtgefährdete und Suchtkranke sowie deren Angehörige, - Angebote zur psychosozialen Betreuung von substituierten Drogenabhängigen, - Niedrigschwellige psychosoziale Hilfeangebote für Drogenabhängige, - Angebote zur Stärkung der Selbsthilfe. <p>Dazu müssen die Sucht- und Drogenberatungsstellen, die Fachstelle für psychosoziale Betreuung von substituierten Drogenabhängigen und die Fachstelle für Suchtprävention entsprechend den fachlichen Anforderungen über eine ausreichende Zahl von qualifiziertem Fachpersonal verfügen und die Qualität ihrer Arbeit im Rahmen eines kontinuierlichen Berichtswesens und Qualitätsmanagements (z.B. EFQM- oder DIN-ISO-Modell) sicherstellen und weiterentwickeln.</p> <p>(3) Nach Bescheid der Bezirksregierung Münster sind bei der Verwendung der Fördermittel des Landes zudem insbesondere die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Der Landesrechnungshof NRW ist nach Bescheid der Bezirksregierung Münster dazu berechtigt, beim Träger nicht nur die bestimmungsgemäße, sondern auch die wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Fördermittel des Landes (fachbezogene Pauschale) zu prüfen.</p> <p>(4) Ergänzend zu Nr. 7 ANBest-P ist der/die Zuwendungsempfänger/in zudem verpflichtet, mögliche Vor-Ort-Prüfungen des Landesrechnungshofs, der Bezirksregierung Münster, des für Gesundheit zuständigen Ministeriums des Landes NRW (Innenrevision) oder von diesen Stellen Beauftragten zu unterstützen. Er/sie muss den prüfenden Stellen und Personen Akteneinsicht gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person ermöglichen.</p> <p>(5) Nach der Landesrahmenvereinbarung zur Kommunalisierung der Landesförderung und den Bestimmungen im Haushaltsplan des Landes haben sich die Sucht- und Drogenberatungsstelle, die Fachstelle für psychosoziale Betreuung von substituierten Drogenabhängigen und die Fachstelle für Suchtprävention im Grundsatz nach den Zielen, Aufgaben, fachlichen Anforderungen und Mindeststandards sowie den Grundsätzen zum Qualitätsmanagement und Berichtswesen gemäß §§ 7 – 10 der Rahmenvereinbarung zu richten.</p>	
----	--	--

Interessenbekundungsverfahren zur Aufgabenwahrnehmung der Sucht- und Drogenberatungsstellen, der Fachstelle für Suchtprävention und der Fachstelle für psychosoziale Betreuung von substituierten Drogenabhängigen im Kreis Coesfeld mit Förderung durch Zuwendungen

Eigenerklärungen des antragstellenden Trägers zu den Eignungskriterien lt. Bewertungsmatrix

n)	Besondere Bestimmungen zur Finanzierung der geförderten Aufgabenwahrnehmung, zum Verwendungsnachweis, zur Prüfung und zur Erstattung der Zuwendungen von Kreis- und Landesmitteln	
	<p>(1) Alle Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers im Rahmen der geförderten Aufgabenwahrnehmung, die abweichend vom zugrundeliegenden Kosten- und Finanzierungsplan pro Jahr nicht durch die Fördermittel des Kreises und des Landes sowie zulässige sonstige Einnahmen /Drittmittel gedeckt werden können oder die Gesamtsumme der berücksichtigungsfähigen Kosten pro Jahr überschreiten, sind von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger durch Eigenmittel zu tragen.</p> <p>(2) Die Zuwendung der Fördermittel des Landes erfolgt nur insoweit und unter der Bedingung, dass die fachbezogene Landespauschale für die Durchführung entsprechender Aufgaben an den festgelegten Terminen im jeweiligen Jahr in der Höhe ungekürzt nach Bereitstellung durch das zuständige Landesministerium bzw. die Bezirksregierung zur Verfügung steht. Im Rahmen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes bereitgestellte Mittel der fachbezogenen Pauschale werden vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers ausgezahlt und zugewendet. Ausfallende Landesmittel werden nicht durch Mittel des Kreises ersetzt.</p> <p>(3) Nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde des Kreises mit Wirkung frühestens ab dem 01.01.2027 führen zulässige Einnahmen oder sonstige Drittmittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers im Bewilligungszeitraum nicht zur Ermäßigung der jährlichen Zuwendungen, insoweit allen Einnahmen und Drittmitteln anererkennungsfähige Ausgaben für Personal- und Sachkosten der geförderten Stellen gegenüberstehen und bestimmungsgemäß nachgewiesen werden. Die mögliche Zustimmung gilt nicht für Aufwendungen, die gemäß dem KGSt-Gutachten "Kosten eines Arbeitsplatzes" den Verwaltungsgemeinkosten zuzuordnen sind. Nach Zustimmung des Kreises können zu den zulässigen Einnahmen z.B. Schadenerstattungen von Versicherungen, Spenden, zugewiesene (gerichtlich auferlegte) Bußgelder sowie z.B. die folgenden Mittel von Seiten Dritter zur Förderung der Aufgabenwahrnehmung oder einzelner Projekte in diesem Rahmen gehören: Reisekostenerstattungen oder pauschale Zuschüsse von Renten- oder Krankenversicherungen bzw. dem Landesjustizministerium; Kostenbeteiligungen von Kooperationspartnern im Umlageverfahren bei Gemeinschaftsaktionen z.B. der Arbeitskreise Prävention oder Sucht. Mit dem Verwendungsnachweis ist über die Höhe, Art und Quelle der zulässigen Einnahmen und sonstigen Drittmittel wie auch über die zugehörigen Ausgaben zu berichten.</p> <p>(4) Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel des Kreises und des Landes ist von dem/der Zuwendungsempfänger/in gegenüber dem Kreis bzw. der Bewilligungsbehörde pro Jahr nach Ende eines Kalenderjahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis) – unter Berücksichtigung der Anforderungen und Bestimmungen des Kreises und des Landes zur geförderten Aufgabenwahrnehmung, zur Dokumentation, zum Berichtswesen und Qualitätsmanagement und zum Nachweis der Verwendung. Der schriftliche Verwendungsnachweis besteht pro Kalenderjahr aus einem zahlenmäßigen Nachweis und getrennten Sachberichten zu den geförderten Beratungs-/Fachstellen.</p> <p>(5) Der zahlenmäßige Nachweis zur Abrechnung ist spätestens zum 15.03. des Folgejahres dem Kreis bzw. der Bewilligungsbehörde in digitaler bzw. elektronischer Form durch verschlüsselten Datentransfer unter Verwendung der Formblätter vorzulegen, die in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid von der Bewilligungsbehörde bereitgestellt werden. Zum verschlüsselten Datentransfer kann ggf. ein lizenziertes Portal für den Kreis Coesfeld mit einer Webanwendung zum sicheren Versand von Dateien und Nachrichten genutzt werden. Der Nachweis enthält die zahlenmäßige Auflistung aller mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und</p>	

Interessenbekundungsverfahren zur Aufgabenwahrnehmung der Sucht- und Drogenberatungsstellen, der Fachstelle für Suchtprävention und der Fachstelle für psychosoziale Betreuung von substituierten Drogenabhängigen im Kreis Coesfeld mit Förderung durch Zuwendungen

Eigenerklärungen des antragstellenden Trägers zu den Eignungskriterien lt. Bewertungsmatrix

<p>Ausgaben für Personalkosten und Sachkosten der geförderten Beratungsstelle/Fachstelle. Insbesondere die Personalausgaben, die für die geförderten Stellen zum Nachweis geltend gemacht werden, sind mit ihren gesetzlichen und tariflichen Bestandteilen und Bemessungswerten (Rechengrößen, personenbezogene Werte) durch Auszüge aus Büchern und Buchungen hinsichtlich folgender Angaben/Kategorien pro beschäftigte Person zu belegen: Name, Qualifikation, Entgeltgruppe, Entgeltstufe, Umfang, Dauer, Unterbrechung und Änderung der Stellenbesetzung, monatliche Tabellenentgelte, Zulagen, Sonderzahlungen, Prämien, Umwandlungstage, Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung, Arbeitgeber-Jahrespersonalausgaben u. Ä.. Kosten für Mehrarbeit oder Überstunden, die nicht durch Freizeit ausgeglichen werden, sind zur Bemessung der Zuwendung nicht anerkennungs- und berücksichtigungsfähig. Die Ausgaben für Sachkosten sind nach Kostenarten bzw. Ausgabenpositionen unterteilt ggf. kalkulatorisch aufzulisten und auf Anforderung differenziert zu belegen. Ausgaben für Fortbildung und Supervision der Beschäftigten sind den Sachkosten zuzurechnen und als Personalkosten nicht anerkennungs-fähig.</p> <p>(6) Als Sachberichte zum Verwendungsnachweis sind zu den geförderten Beratungsstellen /Fachstellen jeweils separate Jahresberichte über die durchgeführte Aufgabenwahrnehmung und die erzielten Ergebnisse spätestens bis zum 01.05. des Folgejahres vorzulegen. Dazu sind mindestens die Statistiken, Tabellen und Auswertungen an das Gesundheitsamt des Kreises in elektronischer/digitaler Form weiterzuleiten, die zur EDV-Technik- gestützten Dokumentation der Aufgabenwahrnehmung sowie zum Berichtswesen und Qualitätsmanagement (s. Bestimmungen unter 6.c und 6.d) nach Übermittlung der dokumentierten Daten pro Kalenderjahr von der beauftragten Stelle des Landesgesundheitsministeriums bezüglich der Sucht- und Drogenberatungsstelle und der Fachstelle für psychosoziale Betreuung von substituierten Drogenabhängigen (n. Deutscher Kerndatensatz Sucht) und bezüglich der Fachstelle für Suchtprävention (n. DotSys) erstellt und in digitaler/elektronischer Form bereit gestellt werden. Zudem ist zum jeweiligen Jahresbericht zusammenfassend das Wesentliche über die durchgeführte Aufgabenwahrnehmung und die erzielten Ergebnisse pro Jahr schriftlich zu erläutern.</p> <p>(7) Bei einer nicht ganzjährigen oder nicht vollumfänglichen Besetzung der geförderten Stellen oder bei einem Wegfall des Anspruchs auf Vergütung (Entgelt) mindern sich die Zuwendungen anteilig. Entgelterstattungen bzw. verbindliche Entgelterstattungsansprüche (z.B. nach dem Mutterschutzgesetz oder Aufwendungsausgleichsgesetz) zu den geförderten Stellenbesetzungen führen zu einer Ermäßigung der jährlichen Zuwendungen um den vollen in Betracht kommenden Betrag, falls und insoweit die geförderte Stelle für Zeit und Umfang des Personalausfalls/Unterbrechung nicht neu oder anderweitig besetzt wird.</p> <p>(8) In Fällen von tarifrechtlich begründeten Altersteilzeitvereinbarungen werden anstatt der tatsächlichen Personalausgaben fiktiv die Personalkosten berücksichtigt, die der regelmäßigen Arbeitszeit der/des Beschäftigten ohne Anwendung der Altersteilzeitregelung entsprechen, entweder nach vorliegenden individuellen Kostenwerten oder pauschal nach dem aktuellen KGSt-Gutachten "Kosten eines Arbeitsplatzes". Die Förderung von einer Stellenbesetzung sowie von Kosten in der Freistellungsphase eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ist in jedem Fall ausgeschlossen bzw. entsprechende Kosten sind nicht anerkennungs-fähig.</p> <p>(9) Der/die Zuwendungsempfänger/in hat nach Ende eines Jahres nicht verbrauchte, nicht bestimmungsgemäß nachgewiesene oder nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungsmittel bis zum 31.03. des Folgejahres unaufgefordert an die Kreiskasse zurückzuzahlen.</p>	
--	--

Anlage 5

Interessenbekundungsverfahren zur Aufgabenwahrnehmung der Sucht- und Drogenberatungsstellen, der Fachstelle für Suchtprävention und der Fachstelle für psychosoziale Betreuung von substituierten Drogenabhängigen im Kreis Coesfeld mit Förderung durch Zuwendungen

Eigenerklärungen des antragstellenden Trägers zu den Eignungskriterien lt. Bewertungsmatrix

Ich erkläre darüber hinaus, dass die vorgegebenen Vordrucke verwendet und keine Veränderungen an diesen Vordrucken vorgenommen wurden.

Ort, Datum: _____

Name des antragstellenden Trägers in Druckschrift

Name des/der Unterzeichnenden in Druckschrift

Rechtsverbindliche Unterschrift